



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- nicht öffentlich am 11.04.2016

Technischer Ausschuss

- nicht öffentlich am 13.04.2016

Gemeinderat

- öffentlich am 27.04.2016

Sitzungsvorlage 097/2016/2

Stadtplanung

Trietsch, Hannes

**Landschaftsschutzgebiet „Tettninger Wald, Änderung,,
- Information zum derzeitigen Planungsstand**

Der Ortschaftsrat Kau sowie der Technische Ausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzungsbereich „LSG – Tettninger Wald“ entsprechend der einstweiligen Sicherstellung durch das LRA 09/2015

Anlage 2: Detailkarten „LSG – Tettninger Wald“ entsprechend der einstweiligen Sicherstellung durch das LRA 09/2015

Anlage 3: Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning (Tettninger Wald)“ vom 14. September 2015

1. Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten:	Betrag eingeben EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben	
Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim	
<input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR)	
<input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR)	

2. Sachlage

Das „LSG Tettlinger Wald“ wird durch das Landratsamt geändert, um eine großflächige Kiesabbaufäche im Tettlinger Wald zu sichern. Gleichzeitig soll der Artenschutz im gesamten Landschaftsschutzgebiet höher priorisiert werden. Hierzu sind insbesondere die Einbindung von Offenland und Halboffenlandbereichen um den Tettlinger Wald sowie die Sicherung der offenen Flächen im Bereich des heutigen Kiesabbaugebiets für den Artenschutz, mit Anordnung eines Betretungsverbots vorgesehen. Die Änderung des LSG betrifft insbesondere die Landwirtschaft durch den Ausschluss „geschützten landwirtschaftlichen Anbaus“ auf Teilflächen sowie einem Umbruchverbot, soweit dieses nicht durch europarechtliche Vorgaben bereits besteht.

Das Änderungsverfahren befindet sich zurzeit in der informellen Abstimmungsphase, also vor dem formalen Verfahren. Herr Pflug vom Landratsamt Bodenseekreis stellt den derzeitigen Arbeitsstand vor, um die Gremien der Stadt Tettling möglichst frühzeitig einzubinden und Interessen berücksichtigen zu können.

3. Weiteres Verfahren

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Beschlüsse zu den Einzelflächen werden in einer weiteren Sitzungsrunde gefasst. Die Stadtverwaltung wird als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahrensverlauf formal Verfahren angehört.